

Habilitationsordnung der Universität Luzern

vom 25. Juni 2003*

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Förderung der Habilitation*

¹ Die Universität Luzern ermöglicht und fördert Habilitationen.

² Sie bezweckt damit die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Hinblick auf dessen Qualifikation für Professuren an Fakultäten des In- und Auslands. Besondere Bedeutung hat die Frauenförderung.

³ Sie ermöglicht und fördert Habilitationen, solange die Habilitation Voraussetzung für die Berufung auf Professuren ist oder die Berufungsfähigkeit wesentlich begünstigt.

⁴ Als Habilitandinnen und Habilitanden werden Personen gefördert, die bisher hervorragende wissenschaftliche Arbeit in Forschung und Lehre geleistet haben und von denen zu erwarten ist, dass sie dies auch in Zukunft tun werden sowie dass sie das Potenzial haben, um später auf Professuren berufen zu werden.

* G 2003 245

¹ SRL Nr. 539

§ 2 *Habilitationsarten*

¹ Die Habilitation erfolgt grundsätzlich zur Erlangung einer bestimmten Lehrbefugnis (Venia Legendi) und führt zum Titel Privatdozentin oder Privatdozent (PD).

² Die Fakultäten können vorsehen, dass sich die Habilitation lediglich auf die entsprechende wissenschaftliche Qualifikation erstreckt; eine solche Habilitation führt zum Titel der habilitierten Doktorin oder des habilitierten Doktors (Dr. habil.). Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für diese Habilitationsart sinngemäss.

II. Voraussetzungen und Anforderungen

§ 3 *Voraussetzungen im Allgemeinen*

¹ Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind ein mit «magna cum laude» beziehungsweise, wo ein solches Prädikat besteht, mit «insigni cum laude» oder «summa cum laude» erworbenes Doktorat sowie die für Lehre und Forschung wesentlichen didaktischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten.

² Die Fakultäten können vorsehen, dass in begründeten Ausnahmefällen auch Personen zur Habilitation zugelassen werden können, die das Doktorat nicht mit «magna cum laude» beziehungsweise «insigni cum laude» oder «summa cum laude» erworben haben.

³ Sofern die Habilitation im Sinn von § 2 Absatz 1 erfolgen soll, sind auch persönliche Qualitäten, wie namentlich Teamfähigkeit und Sozialkompetenz, Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation.

§ 4 *Inhaltliche Voraussetzungen*

Die Habilitation setzt voraus:

- a. eine Habilitationsschrift; die Fakultäten können vorsehen, dass an die Stelle der Habilitationsschrift eine grössere Zahl von Aufsätzen in anerkannten Fachzeitschriften treten kann;
- b. nach Möglichkeit Lehrerfahrung im Umfang mindestens einer Lehrveranstaltung sowie die Evaluation einer Lehrveranstaltung oder einer Kursveranstaltung;
- c. eine Probevorlesung mit Kolloquium.

§ 5 *Anforderungen an die schriftliche Habilitationsleistung sowie an die Probevorlesung und das Kolloquium*

¹ Die Habilitationsschrift beziehungsweise ein wesentlicher Teil der Aufsätze müssen:

- a. sich thematisch deutlich von der Dissertation unterscheiden;
- b. ein Thema oder Themen aus dem Lehrgebiet zum Gegenstand haben, für welches die Lehrbefugnis («Venia Legendi») beantragt wird;

- c. von der Bewerberin oder vom Bewerber selbständig und in wissenschaftlich einwandfreier Form verfasst sein;
- d. den Forschungsstand auf dem Gebiet des behandelten Gegenstands erheblich fördern und dem internationalen Vergleich standhalten.

²Die Probevorlesung soll vor allem Einblick in die didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

³Das Kolloquium ist eine Diskussion über die Thematik der Probevorlesung. Es soll vor allem Einblick in die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Argumentation der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

III. Eröffnung des Habilitationsverfahrens

§ 6 *Betreuung*

¹Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens setzt die Betreuung durch mindestens eine Professorin oder einen Professor oder durch ein habilitiertes Mitglied der Fakultät oder ein habilitationsberechtigtes Mitglied einer anderen Fakultät voraus.

²Es ist Sache der Habilitandin oder des Habilitanden, eine Betreuerin oder einen Betreuer zu finden.

³Im Fall der Emeritierung kann ein Fakultätsmitglied die Betreuung noch während dreier Jahre weiterführen.

§ 7 *Vorprüfungsverfahren*

¹Das Vorprüfungsverfahren wird durch ein Gesuch der habilitationswilligen Person bei der Dekanin oder beim Dekan eingeleitet. Darin sind allfällige Habilitationsverfahren an anderen Fakultäten anzugeben.

²Die Dekanin oder der Dekan prüft, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Habilitation (§ 3) erfüllt sind. Vor dem Entscheid holt sie oder er die Stellungnahme der im Gesuch genannten Betreuerin oder des darin genannten Betreuers ein.

³Erachtet die Dekanin oder der Dekan die allgemeinen Voraussetzungen als erfüllt, unterbreitet sie oder er das Gesuch um Eröffnung des Habilitationsverfahrens der Fakultätsversammlung.

⁴Mit der Traktandierung lädt die Dekanin oder der Dekan die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller ein, sich der Fakultätsversammlung mit dem Habilitationsprojekt vorzustellen.

⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine bereits fortgeschrittene oder gedruckte Schrift vorgestellt werden.

§ 8 *Entscheid der Fakultätsversammlung*

¹ Die Fakultätsversammlung heisst das Gesuch um Eröffnung des Habilitationsverfahrens gut, falls sie aufgrund der persönlichen Vorstellung und der Unterlagen zur Überzeugung gelangt, dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin das persönliche, didaktische und wissenschaftliche Potenzial für eine erfolgreiche Habilitation hat.

² Mit der Gutheissung des Zulassungsgesuchs ist das Vorprüfungsverfahren abgeschlossen und das Habilitationsverfahren eröffnet.

IV. Durchführung des Habilitationsverfahrens

§ 9 *Gesuch um Erteilung der Lehrbefugnis*

¹ Die Habilitandin oder der Habilitand stellt bei der Dekanin oder beim Dekan zuhänden der Fakultätsversammlung das Gesuch um Erteilung der Lehrbefugnis.

² Sie oder er bezeichnet das Lehrgebiet, für das die Lehrbefugnis beantragt wird, und legt dem Gesuch die Habilitationsschrift beziehungsweise die Aufsätze bei.

³ Das bezeichnete Lehrgebiet muss innerhalb des Fächerkanons der Fakultät liegen.

§ 10 *Begutachtung*

¹ Die Habilitationsschrift beziehungsweise die Aufsätze werden begutachtet.

² Als Gutachterinnen oder Gutachter bestimmt die Fakultätsversammlung auf Antrag der Dekanin oder des Dekans in der Regel das Fakultätsmitglied, das die Habilitation betreut, sowie mindestens eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor oder ein weiteres habilitiertes Mitglied, ausserdem in der Regel mindestens ein Mitglied einer anderen Fakultät oder Universität. Im Fall fachübergreifender Thematiken kann auch eine Gutachterin oder ein Gutachter aus einer anderen Fakultät hinzugezogen werden.

³ Die Gutachterinnen oder Gutachter erstatten binnen sechs Monaten ihre Gutachten. Diese äussern sich darüber, ob die Habilitationsschrift beziehungsweise die Aufsätze als Habilitationsleistung anzuerkennen sind oder nicht.

⁴ Lauten die Gutachten nicht übereinstimmend auf Anerkennung als Habilitationsleistung, kann die Dekanin oder der Dekan weitere Gutachten einholen.

§ 11 *Entscheid der Fakultätsversammlung*

¹ Gestützt auf die Gutachten entscheidet die Fakultätsversammlung über die Fortsetzung, die Sistierung oder die Einstellung des Habilitationsverfahrens.

² Im Fall der Fortsetzung des Verfahrens lädt die Dekanin oder der Dekan die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zur Probevorlesung und zum Kolloquium (§ 5 Abs. 2

und 3) ein. Dabei gibt sie oder er an, ob die Probevorlesung öffentlich oder geschlossen ist.

³Die Probevorlesung ist zum Thema zu halten, das die Fakultätsversammlung aus drei von der Habilitandin oder vom Habilitanden zu nennenden Vorschlägen auswählt. Die Themenvorschläge müssen sich deutlich vom Thema der Habilitationsschrift unterscheiden.

⁴Die Fakultätsversammlung entscheidet nach der Probevorlesung über Annahme, Sistierung oder Ablehnung des Habitationsgesuchs und bestimmt gegebenenfalls die Lehrbefugnis.

§ 12 *Antrag an den Senat*

Entscheidet die Fakultätsversammlung auf Erteilung der Lehrbefugnis, stellt die Dekanin oder der Dekan den entsprechenden Antrag an den Senat.

V. Status der habilitierenden Person

§ 13

¹Mit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens erhält die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Status der Habilitandin oder des Habilitanden der Fakultät.

²Die Fakultät erteilt der Habilitandin oder dem Habilitanden im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen (§ 4 Unterabs. b) nach Möglichkeit mindestens für die Dauer eines Semesters einen Lehrauftrag, ohne dass daraus finanzielle Ansprüche entstehen.

³Im Fall einer Anstellung an der Fakultät erhält die Habilitandin oder der Habilitand zusätzlich den Status der Oberassistentin oder des Oberassistenten. Die Fakultäten können vorsehen, dass dieser Status auf Antrag auch ohne formelle Anstellung verliehen werden kann, insbesondere in Verbindung mit der Durchführung eines Forschungsprojekts, das durch Drittmittel finanziert wird.

VI. Status der habilitierten Person

§ 14

¹Die habilitierte Person erhält den Titel der Privatdozentin oder des Privatdozenten (PD) sowie die Lehrbefugnis für das umschriebene Gebiet an der Fakultät. In den Fällen von § 2 Absatz 2 erhält die habilitierte Person stattdessen den Titel der habilitierten Doktorin oder des habilitierten Doktors (Dr. habil.).

²Die Lehrbefugnis verleiht der habilitierten Person den Anspruch auf die Einräumung eines unbezahlten Lehrauftrags von zwei Jahreswochenstunden.

³Mit der Lehrbefugnis ist grundsätzlich eine Lehrverpflichtung im Umfang einer Jahreswochenstunde verbunden. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Dekanin oder der Dekan die habilitierte Person für eine bestimmte Dauer von ihrer Lehrverpflichtung entbinden.

⁴Die Fakultät integriert die habilitierte Person nach Möglichkeit mit bezahlten Lehraufträgen in den ordentlichen Lehrbetrieb.

VII. Entzug der Lehrbefugnis

§ 15

Wird die Habilitation durch Plagiate erschlichen, entzieht die Rektorin oder der Rektor der fehlbaren Person auf Antrag der Fakultät die Lehrbefugnis.

VIII. Einsichtsrecht und Rechtsschutz

§ 16 *Einsichtsrecht*

Die Habilitandin oder der Habilitand kann nach dem Entscheid der Fakultätsversammlung über das Habilitationsgesuch Einsicht in die Gutachten verlangen.

§ 17 *Rechtsschutz*

¹Gegen Verfügungen nach dieser Ordnung kann nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes² und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege³ Beschwerde geführt werden.

²Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.⁴

² SRL Nr. 539

³ SRL Nr. 40

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 29. April 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2009 154).

IX. Umhabilitation⁵

§ 17a⁶ *Allgemeines*

¹ Die Fakultäten können Umhabilitationen in einem vereinfachten Verfahren vornehmen.

² Voraussetzungen für eine Umhabilitation sind, dass

- a. sich die Bewerberin oder der Bewerber an einer anderen Universität in einem gleichwertigen Verfahren für dasselbe Fach oder dieselben Fächer habilitiert hat,
- b. die Bewerberin oder der Bewerber im Falle einer erfolgreichen Umhabilitation die Bereitschaft erklärt, auf ihre oder seine bisherige Venia legendi und Privatdozentur zu verzichten und
- c. ein Bedarf nach Erweiterung des Lehrangebots in dem Fach oder den Fächern, für das oder die eine Umhabilitation angestrebt wird, besteht.

³ Die §§ 14 bis 18 gelten sinngemäss.

§ 17b⁷ *Vereinfachtes Verfahren*

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber stellt bei der Dekanin oder beim Dekan zuhänden der Fakultätsversammlung ein Gesuch im Sinn von § 9.

² Als Gutachterin oder Gutachter bestimmt die Fakultätsversammlung auf Antrag der Dekanin oder des Dekans zwei habilitierte Fakultätsmitglieder.

³ Die Begutachtung beschränkt sich auf die Überprüfung der Gleichwertigkeit des auswärtigen Habilitationsverfahrens.

⁴ Falls sie die Gleichwertigkeit verneinen, beantragen die Begutachtenden kompensatorische Leistungen.

⁵ Im Übrigen richtet sich das vereinfachte Verfahren nach den §§ 11 und 12. Allfällige kompensatorische Leistungen sind vor der Probevorlesung zu erbringen.

⁵ Eingefügt durch Änderung vom 5. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 639).

⁶ Eingefügt durch Änderung vom 5. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 639).

⁷ Eingefügt durch Änderung vom 5. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 639).

X. Schlussbestimmungen

§ 18 *Konkretisierung durch die Fakultäten*

Die Fakultäten können diese Habilitationsordnung durch eine Wegleitung weiter konkretisieren.

§ 19 *Übergangsbestimmung*

Für habilitierende Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung seit weniger als zwei Jahren unter der Betreuung eines habilitierten Fakultätsmitglieds stehen, wird das Vorprüfungsverfahren nach den §§ 7 und 8 nachgeholt, sofern nicht schon ein äquivalentes Verfahren durchgeführt worden ist.

§ 20 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Habilitationsordnung der Theologischen Fakultät vom 21. Februar 1984⁸ wird aufgehoben.

§ 21 *Inkrafttreten*

Die Ordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. Juni 2003

Im Namen des Universitätsrates
Der Präsident: Dr. Ulrich Fässler
Der Rektor: Prof. Dr. Markus Ries

⁸ Dieser Erlass wurde weder im Luzerner Kantonsblatt noch in der Gesetzessammlung des Kantons Luzern publiziert.